

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Gernrode vom 22.05.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.06.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode nachstehende Satzungsänderung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle werden Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreibung und Unterhaltung der Sporthalle. Gewinnerwirtschaftung ist auszuschließen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Gernrode erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Sporthalle
 - a) vom Schulträger Landkreis Eichsfeld für den Schulsport der Grundschule nach Maßgabe einer abzuschließenden Vereinbarung;
 - b) von nichtortsansässigen Vereinen, Sportorganisationen, Schulen und sonstigen Gruppierungen in Höhe von 50,00 € pro Stunde;
 - c) von sonstigen ortsansässigen Vereinen bzw. Benutzern gem. § 2 Buchst. b), wenn eine Nutzung außerhalb des genehmigten Belegungsplanes erfolgt und § 2 Buchst. c) der Benutzungssatzung als Stundenbetrag

<	bis zu 3 Stunden Nutzung	2,50 €
<	für jede weitere Stunde	5,00 €.

- (2) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, ist unabhängig der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchst. b) und c) ein Mietzins von 10 % der Einnahmen, zu erheben.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr bzw. des Pauschalbetrages bei Veranstaltungen nach Absatz 2 sind die zusätzlichen Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung abzudecken. Ist jedoch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal der Gemeinde erforderlich, ist neben der Benutzungsgebühr eine Entschädigung von 7,50 € für jede angefangene Stunde zu zahlen.
- (4) Mit den Benutzungsgebühren sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung, die Inanspruchnahme des Hallenwartes und sonstige Betriebskosten abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung spezieller Sportgeräte, Sondereinrichtungen und sonstiger Einrichtungsgegenstände.
- (5) Bei beabsichtigter nichtsportlicher Nutzung der Sporthalle oder Durchführung von Turnieren auf überörtlicher Ebene ist nach vorausgehender schriftlicher Antragsstellung durch den Bürgermeister der Gemeinde Gernrode eine gesonderte Nutzungsgebühr zu bestimmen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer die Sporthalle der Gemeinde Gernrode gemäß § 2 benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren gemäss § 2 Abs. 1 Buchstabe a) sind zu dem in der Vereinbarung bestimmten Termin fällig. Bei Benutzern nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) werden die Gebühren vom Hallenwart erhoben. Erfolgt im Einzelfall eine Rechnungslegung, sind die Gebühren zu dem in der Rechnung bestimmten Termin fällig.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke handelt. Über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Bürgermeister.
Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Anerkannte Vereine, die jugendpflegerische Arbeit leisten, sind von der Benutzungsgebühr befreit, sofern die Benutzung der Sporthalle in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielstellung unter Anleitung eines Übungsleiters durchgeführt wird.
- (3) Rentner, Behinderte, Studenten, Auszubildende erhalten Gebührenermäßigung von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.
- (4) Die Sporthalle steht dem Sportverein 1887 e.V. und seinen Abteilungen gebührenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gebührensatzung Sporthalle vom 22.05.1995 rechtskräftig seit:	31.07.1995
1.Änderungssatzung vom 22.06.1998 rechtskräftig seit:	31.07.1998
2.Änderungssatzung vom 15.08.2001 rechtskräftig seit:	22.09.2001
3.Änderungssatzung vom 16.06.2003 rechtskräftig seit:	19.07.2003